



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/1932**
Titel **Baulinien.**
Datum 17.10.1907
P. 718–719

[p. 718] Mit Eingabe vom 26. August 1907 übermittelt der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für fünf Straßen im «Gut», indem er bemerkt, daß die Quartierstraßen A, B, C und D im Quartierplanverfahren ausgeführt werden sollen und daß zwischen den Interessenten hierüber Vereinbarungen bestehen, wie aus dem der Eingabe beigelegten Verträge entnommen werden könne.

In einem nachträglich zu den Akten gegebenen Zeugnis des Bezirksrates vom 16. September 1907 wird bezeugt, daß gegen die im Amtsblatte Nr. 59 vom 23. Juli 1907 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Es handelt sich nicht um einen eigentlichen Quartierplan, indem das bei dessen Aufstellung zur Anwendung gebrachte Verfahren nicht völlig den Vorschriften der Quartierplanverordnung vom 24. Februar 1894 entspricht. So enthält die Vorlage neben den Bau- und Niveaulinien für reine, durch die Grundbesitzer allein zu erstellende Quartierstraßen auch solche für Straßen, welche als öffentliche durch die Stadtgemeinde zu erstellen sind, wie z. B. die Thurmstraße. Offenbar legt auch der Stadtrat der Vorlage nicht die Bedeutung eines förmlichen Quartierplanes bei, sondern wie aus der Form der Ausschreibung im Amtsblatte Nr. 59 vom 23. Juli 1907 geschlossen werden muß, beabsichtigt er Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die speziell aufgeführten Straßen im Sinne der §§ 9 und 15 des Baugesetzes und nicht Genehmigung der Planvorlage als Ganzes resp. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für sämtliche Straßen im Quartierplanverfahren. Letzteres würde auch nicht angehen, da es sich teilweise um öffentliche Straßen handelt. Der von der Stadtverwaltung mit den Grundbesitzern abgeschlossene Vertrag wird lediglich als eine Vorsichtsmaßregel aufzufassen sein, bei Ausführung der Straßen eine Belastung der Stadt zu vermeiden, oder das Risiko auszuschalten, welches vorhanden wäre, wenn bei Festsetzung der Mehrwertsbeiträge gemäß § 31 des Baugesetzes auf den Ausgang des amtlichen Schätzungsverfahrens abgestellt werden müßte. Bei dem formell von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Verfahren ergibt sich nun allerdings eine gewisse Unklarheit über den Charakter der in Frage stehenden Straßen. Auch der mehrfach zitierte Vertrag spricht sich darüber nicht aus, ob dieselben künftig als reine Privatstraßen von den Anstößern oder als öffentliche Straßen durch die Stadt zu unterhalten seien.

2. Ein Mangel im Vorverfahren ergibt sich auch nach einer anderen Richtung. Die Einführung der Straße A und der Thurmhaldenstraße gemäß den festgesetzten Niveaulinien erfordert auch eine Abänderung resp. Höherlegung der Breitestraße und einer weiteren Straße in jenem Quartier, für welche die Bau- und Niveaulinien durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigt worden sind. Vor oder



wenigstens gleichzeitig mit den Bau- und Niveaulinien für die Straßen im «Gut» hätten daher auch die abgeänderten Niveaulinien jener Straßen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, was nicht geschehen ist. Bevor dieser Mangel nachgeholt ist, kann selbstverständlich von einer Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die Straßen A und B zwischen Straße C und Thurmhaldenstraße, sowie für die letztere selbst nicht die Rede sein. Dagegen werden die zwischen Langgasse und Straße C gelegenen Straßenstrecken von der Abänderung nicht mehr beeinflusst und es steht unter der oben erwähnten Voraussetzung, daß es sich um die Bau- und Niveaulinien für einzelne Straßen und nicht um einen Quartierplan als Ganzes handle, nichts entgegen, auf diesen Teil der Vorlage einzutreten.

3. Im weiteren sind folgende Bemerkungen zu machen:

ad Straße A. // [p. 719]

Für dieselbe ist eine Breite von 8 m, für die beidseitigen Vorgärten eine solche von je 4,5 m vorgesehen, sodaß der Gesamtbaulinienabstand 17 m beträgt.

Von der Langgasse aus steigt die Niveaulinie mit 5,18% an, um nach einer 100 m langen Strecke horizontal bis zur Straße C weiter zu gehen.

ad Straßen B, C und D.

Die Fahrbahn soll bei allen drei Straßen 7,5 m breit werden, während die Vorgärten wie bei Straße A eine Breite von 4,5 m erhalten sollen, was einen Abstand von 16,5 m zwischen den Baulinien bedingt.

Die Straße B steigt von der Langgasse aus zuerst mit 4% und hernach mit 11% bis zur Straße C an.

Die Straße C weist auf der 180 m langen Strecke zwischen Breitestraße und Straße B Steigungen von 2,32 - 7,0% auf.

Die Straße D verbindet ebenfalls die Breitestraße mit der Straße B und steigt von ersterer zuerst mit 0,82 und nachher mit 4,85% an.

4. Die Vorlage ist, was die Bau- und Niveaulinien der vorerwähnten Straßenstrecke betrifft, nicht zu beanstanden. Immerhin ist zu bemerken, daß das Quartier nicht gerade vorteilhaft zu Bauzwecken erschlossen wird. Insbesondere ist der geringe Abstand der beiden Straßen C und D zu rügen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrate Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen im «Gut» wird die Genehmigung erteilt:

1. Straße A zwischen Langgasse und Straße C
2. " B " " " C
3. " C " Breitestraße " " B
4. " D " " " " B

II. Die übrige Vorlage wird zur Ergänzung im Sinne des Berichtes der Baudirektion an den Stadtrat Winterthur zurückgewiesen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß des einen Exemplars der genehmigten Pläne, sowie der Niveaulinienpläne für die Breitestraße und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]